

Interpretationshilfen zur Lebensmittelgesetzgebung

DIE KANTONSCHMIKER INFORMIEREN

Verschiedene Artikel der Lebensmittelgesetzgebung lassen einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Um sicherzustellen, dass die Artikel in allen Kantonen gleich angewandt und vollzogen werden, hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz Interpretationshilfen zu verschiedenen Artikeln festgelegt. Seit 1996 werden diese im "Bulletin" des BAG in loser Reihenfolge unter der Rubrik "Die Kantonschemiker informieren" veröffentlicht.

Damit sollen die Interpretationen der Kantonschemiker allen Interessierten, insbesondere den Lebensmittelherstellern und -verteilern, zugänglich gemacht werden.

Interpretationshilfe Nr. 5

Titel:	Firmenangaben
Rechtsgrundlage:	Art. 2 Abs. 1f Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln vom 23.11.2005 (LKV)
Ausgangslage:	Was muss die Firmenangabe alles enthalten?
Auslegung:	<ol style="list-style-type: none">1. Markennamen, Internetadressen oder einfache Geschäftsangaben genügen nicht.2. Die Firmenadresse muss auf der Etikette angegeben werden und enthalten:<ul style="list-style-type: none">- Firmenname- Nähere Anschrift (falls nötig)- Ortschaft (PLZ, wenn Verwechslung möglich)
Kommentar:	-